

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
A. Borlinghaus 26.07.2005 11:41	Hallo zusammen, da sich in der letzten Zeit immer mal wieder Legenden und Gerüchte über Schankanlagen wanken und ranken und daher, zumindest in unserem Hause, reichlich Verwirrung herrscht, habe ich mir mal alles, was wichtig und/oder neu ist, zusammengefasst. Ich dachte mir, dass das vielleicht für alle mal interessant sein könnte. Hinweise auf Fehler und Unvollständigkeiten nehme ich natürlich gerne entgegen! <u>Hygiene</u> Wiederkehrende Reinigung liegt nun in der alleinigen Verantwortung des Betreibers. Rechtsgrundlage ist hier Lebensmittelhygieneverordnung. Laut DIN 6650-6 gelten nun folgende Reinigungsfristen: Getränk / Intervall: Fruchtsaft, -nektar, -getränke / täglich Stilles Wasser, alkoholfreies Bier / 1 – 7 Tage Bier / alle 7 Tage Wein, kohlenensäurehaltiges, alkoholf. Erfrischungsgetränk o. Wasser / 7 – 14 Tage Getränkegrundstoff, Spirituosen / 30 – 90 Tage Die DIN hat nicht die gleiche Wirkung wie eine Verordnung, daher sollte sie zwar beachtet werden, zwingend gelten tut sie allerdings nicht. Sie repräsentiert aber den sog. „Stand der Technik“ und gilt daher gem. § 4 Nr. 3 des Arbeitsschutzgesetzes als Grundsatz für jeden Arbeitgeber. Eine Dokumentation der Reinigungen und Prüfungen ist wünschenswert, eine Pflicht dazu besteht jedoch (noch) nicht. <u>Sicherheit</u> Rechtsgrundlage ist hier die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) / Arbeitsschutzgesetz. Letzte Änderung der BetrSichV, soweit hier bekannt, war am 07.07.05. Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung der Schankanlage durch eine befähigte Person durchzuführen. Hierbei sind gem. § 3 Abs. 1 und 3 BetrSichV neben den notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Schankanlage auch Art, Umfang und Fristen erforderlicher wiederkehrender Prüfungen zu ermitteln. Außerdem ist gem. § 10 Abs. 1 BetrSichV vom Arbeitgeber nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme der Schankanlage eine Prüfung durch eine befähigte Person zu veranlassen. Gem. § 11 sind die Ergebnisse dieser Prüfung zu dokumentieren. Da Schankanlagen zu den Arbeitsmitteln gehören, die „Schäden verursachenden Einflüssen“ unterliegen, hat der Arbeitgeber zusätzlich zur Eingangsprüfung (s.o.) gem. § 10 Abs. 2 die Schankanlage innerhalb der nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen (Gefährdungsbeurteilung, s.o.) durch befähigte Personen wiederkehrend zu überprüfen. Auch diese Prüfungen sind gem. § 11 zu dokumentieren, die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung auf Verlangen der Behörde direkt am Betriebsort aufzubewahren.

Autor	Beitrag
	Befähigte Personen können ehemalige Sachkundige sein, wenn diese ihre Ausbildung vor dem 01.01.03 abgeschlossen haben (Sachkundige, die danach ausgebildet wurden, haben diese nur in hygienischer Sicht erhalten).

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH